

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen/Beilagen

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge („*Vertrag*“) mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Veröffentlichung von Anzeigen oder Beilagen in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung sowie die Auslage und der Aushang von eigenen Druckschriften des Auftraggebers („*Auftraggeber*“).

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande, Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen / Mittlern ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, in deren Druckschriften die Anzeige oder Beilage veröffentlicht wird, zuwiderläuft. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck erwecken, Bestandteile der Druckschrift zu sein oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Entstehen im Laufe einer Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veröffentlichung unverzüglich

zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der Anzeigen, Beilagen, Aushänge und Auslagen nicht.
- 2.8 Der Auftraggeber kann bei Aushang/Auslage von Druckschriften bis 3 Monate vor Veröffentlichungsbeginn ohne Entschädigung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 3 Monate vor Veröffentlichungsbeginn ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 2 Monate vor Veröffentlichung 25 %, bis 1 Monat vor Veröffentlichung 50% sowie unter einem Monat vor Veröffentlichung 80 % des vereinbarten Entgelts. Ein Rücktrittsrecht bei Anzeigen und Beilagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ziffer 3 Werbemittel

- 3.1 Die Herstellung der Druckunterlagen für die Anzeigen sowie die Herstellung der Beilagen, Aushänge und Auslagen ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dem Auftragnehmer zum in den jeweiligen Produktblättern genannten Zeitpunkt vor dem vereinbarten Veröffentlichungsbeginn geeignete Druckunterlagen bzw. Beilagen, Aushänge und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftragnehmer mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen unverzüglich informieren und hierfür Ersatz anfordern. Sofern der Auftraggeber die Druckunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.
- 3.2 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch auf Kosten des Auftraggebers geliefert. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle ihm schriftlich mitgeteilten

Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist zugehen. Kosten für die Anlieferung bestellter Druckdaten, Proofs und Filme sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erheblichen Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Auftragnehmers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

3.3 Eine Herausgabe der vom Auftraggeber gelieferten Druckunterlagen erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der jeweiligen Veröffentlichung verlangt. Druckunterlagen, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Vertrages entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

3.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Anzeigen / Beilagen sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt bis auf Widerruf, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in Form einer web-basierenden Datenbank zu verwenden.

Ziffer 4 Preise

4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich ein Vertrag über eine regelmäßige Veröffentlichung automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

4.2. Bei einem Vertrag über die Veröffentlichung von mehreren Anzeigen ist der Auftraggeber bei einem Auflagenrückgang unter den folgenden Voraussetzungen zur Minderung des vereinbarten Entgeltes berechtigt. Ein Auflagenrückgang besteht, wenn die im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Jahres erzielte Auflage im Vergleich zu der in der Preisliste oder auf sonstige Weise ermittelte durchschnittliche Auflage des vorangegangenen

Kalenderjahres unterschritten wird. Ein Minderungsanspruch besteht nur, bei einem Auflagenrückgang bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren um mindestens 20 %. von bis zu 100.000 Exemplaren um mindestens 15 %. von bis zu 500.000 Exemplaren um mindestens 10 %. von über 500.000 Exemplaren um mindestens 5 %. Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Rückgang der Auflage hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser vor Erscheinen weiterer Anzeigen vom Vertrag zurücktreten konnte.

4.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

4.4 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.5 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar. Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt im Voraus. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

5.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 6 Vertragsstörung / Haftung

6.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

6.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Veröffentlichung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Papiermangel). Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Veröffentlichung sowie teilweise unleserlichem, unvollständigen oder unrichtigen Veröffentlichungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber eine Ersatzveröffentlichung gewährt. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatzveröffentlichung nicht mehr erreicht werden kann, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für die Veröffentlichung gezahlte Vergütung in dem Verhältnis in dem der Zweck der Veröffentlichung beeinträchtigt wurde zurückerstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

6.5 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Ziffer 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: Januar 2009